

FAQ zu den Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Der Auslandsstatus der Nichtbanken ist eine monatliche Bestandsrechnung. Er liefert Informationen über die Höhe und Struktur der deutschen Finanz- und Handelskredite an das Ausland bzw. der ausländischen Finanz- und Handelskredite an Inländer zum Ende der Berichtsperiode. Die Angaben sind nach Kreditarten, Fristigkeiten, Gläubiger- und Schuldnerländern sowie nach Euro und Fremdwährung gegliedert. Die Informationen fließen auch in andere außenwirtschaftliche Statistiken wie z. B. die Zahlungsbilanzstatistik oder den Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland ein.

- **Z5:**
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
- **Z5a Blatt 1:**
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken
- **Z5a Blatt 2:**
Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (sog. „Handelskredite“) gegenüber verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken
- **Z5b:**
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Fragen:

| | | |
|-----|---|---|
| 1) | Wer ist meldepflichtig? | 2 |
| 2) | Was ist zu melden? | 2 |
| 3) | Welche Meldefreigrenzen gibt es? | 3 |
| 4) | Ist eine Fehlanzeige zwingend erforderlich, wenn keine meldepflichtigen Bestände vorliegen? | 3 |
| 5) | Wie lauten die Meldefristen? | 4 |
| 6) | Wie werden „ausländische Banken“ betreffend Formular Z5 definiert? | 4 |
| 7) | Was sind mittels Formular Z5b meldepflichtige Derivate? | 4 |
| 8) | Welche Beziehung besteht zwischen der Z5-/Z5a- und der Z4-Meldung? | 5 |
| 9) | Wie werden „Schwesterunternehmen“ definiert? | 6 |
| 10) | Wie kann ich die Meldungen einreichen? | 6 |
| 11) | Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren? | 7 |
| 12) | Mit welchem Formular sind Handelskredite gegenüber Banken zu melden? | 7 |

1) Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind nach § 66 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) inländische Nichtbanken (Unternehmen und öffentliche Haushalte).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- Natürliche Personen
- Monetäre Finanzinstitute (MFIs)
- Investmentaktiengesellschaften
- Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen

2) Was ist zu melden?

Meldepflichtige Forderungen und Verbindlichkeiten sind insbesondere

- unverbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Guthaben bei Banken, Forderungen und Verbindlichkeiten auf Cash Pool-Konten),
- übertragene bzw. empfangene Sicherheitsleistungen **in Geld** (bspw. im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften),
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Gewährung und Aufnahme von Schuldscheindarlehen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Erwerb und Verkauf von (nicht-börsenfähigen) Namensschuldverschreibungen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus geleisteten und empfangenen Anzahlungen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln.

Nicht meldepflichtig sind

- nicht ausgenutzte Kreditzusagen,
- Kapitalbeteiligungen an ausländischen Banken und Nichtbanken,
- Mezzanine-Kapital (u.a. auch Genussrechtskapital) - soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist,
- in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. Aktien, Anleihen, Fonds),
- Sachdarlehen (z. B. die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandenen Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere, bzw. Verpflichtung zur Rückgabe entliehener Wertpapiere),
- Eventualverbindlichkeiten (z.B. Garantien, Bürgschaften, etc.), so lange es nicht zum Haftungsfall kommt, d.h. so lange der eigentliche Schuldner seine Verbindlichkeiten selbst zurückzahlt.

Weitere Informationen zu den Z5 / Z5a / Z5b-Meldungen finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/faq-merkblaetter>

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/611456/e47100442f691b621a1ef1eb1494b7fa/mL/z5-pdf-data.pdf>

3) Welche Meldefreigrenzen gibt es?

Eine Meldepflicht (monatlich) für Z5 und Z5a besteht, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten jeweils bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 5 Mio. EUR (oder den Gegenwert in anderen Währungen) betragen. Es wird darum gebeten, den entsprechenden EZB-Referenzkurs zugrunde zu legen.

Beispiel (Z5, Z5a):

| Formular | Summe der Forderungen | Summe der Verbindlichkeiten |
|-------------|-----------------------|-----------------------------|
| Z5 | 2 Mio. EUR | 1 Mio. EUR |
| Z5a Blatt 1 | 3 Mio. EUR | - |
| Z5a Blatt 2 | 1 Mio. EUR | 3 Mio. EUR |
| Gesamt | 6 Mio. EUR | 4 Mio. EUR |

→ **Die Meldefreigrenze wird überschritten.** Die Summe der Auslandsforderungen übersteigt 5 Mio. EUR. Es sind sämtliche Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten gemäß Z5, Z5a Blatt 1 und Z5a Blatt 2 zu melden.

Eine zusätzliche Meldepflicht (quartalsweise) mittels Formular Z5b besteht für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen zum Quartalsende größer als 500 Mio. EUR ist (oder der Gegenwert in anderen Währungen).

Beispiel (Z5b):

| Formular | Summe der Forderungen | Summe der Verbindlichkeiten |
|-------------|-----------------------|-----------------------------|
| Z5 | 200 Mio. EUR | 100 Mio. EUR |
| Z5a Blatt 1 | 400 Mio. EUR | 100 Mio. EUR |
| Gesamt | 600 Mio. EUR | 200 Mio. EUR |

→ **Die Meldefreigrenze wird überschritten.** Die Summe der Forderungen aus Finanzbeziehungen mit Ausländern übersteigt 500 Mio. EUR. Neben den Bestandsmeldungen Z5 und Z5a ist quartalsweise auch die Z5b Meldung einzureichen. Darin sind sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten zu erfassen.

4) Ist eine Fehlanzeige zwingend erforderlich, wenn keine meldepflichtigen Bestände vorliegen?

Entfällt für einen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (Fehlanzeige). Eine Fehlanzeige ist nur einmalig einzureichen.

Liegt für eines der bisher eingereichten Meldeformulare (bspw. Z5a Blatt 1) zum Meldestichtag kein Bestand mehr vor, die Meldefreigrenze wird aber weiterhin durch andere Bestände überschritten (bspw. wegen der Höhe der Handelskredite), bitten wir um eine Fehlanzeige für dieses Meldeformular (in diesem Beispiel eine Fehlanzeige für die Meldung Z5a Blatt 1).

Bei der Z5b-Meldung gilt: Übersteigen die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen (erstmalig) 500 Mio. EUR und bestehen keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten, ist einmalig eine Z5b-Fehlanzeige einzureichen.

5) **Wie lauten die Meldefristen?**

- Z5: bis zum 10. Kalendertag nach Ende des Monats
- Z5a: bis zum 20. Kalendertag nach Ende des Monats
- Z5b: bis zum 50. Kalendertag nach Ende des Quartals

Fällt das Ende der Meldefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Meldefrist bis zum ersten darauffolgenden Werktag.

6) **Wie werden „ausländische Banken“ betreffend Formular Z5 definiert?**

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die im betreffenden Land als Bank gelten.

Hierzu zählen auch:

- Zweigstellen inländischer Banken im Ausland, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken,
- ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB,
- supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur Monetäre Finanzinstitute (MFIs) zu erfassen.

Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der EZB zusammengestellt wird und im Internet zur Verfügung steht.

Siehe dazu auch folgende Links:

1. MFI-Liste:

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/engass.en.html

2. Schlüsselverzeichnis der Internationalen Organisationen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/611720/813e0376b5007c4e585adf2a13ddac7b/mL/verzeichnis-io-data.pdf>

7) **Was sind mittels Formular Z5b meldepflichtige Derivate?**

Derivate sind schwebende Vertragsverhältnisse, deren Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes reagiert (bspw. des Zinssatzes, des Wechselkurses oder des Rohstoffpreises), bei denen Anschaffungskosten nicht oder nur in geringem Umfang anfallen und die erst in Zukunft erfüllt werden. Beispiele sind Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenterminkontrakte, die nicht auf die Lieferung der Ware, sondern auf einen Ausgleich in Geld gerichtet sind. Einzubeziehen sind sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich (OTC) abgeschlossene Kontrakte.

8) Welche Beziehung besteht zwischen der Z5-/Z5a- und der Z4-Meldung?



Langfristige Direktinvestitionskredite

| Beteiligungsverhältnis zwischen | | | Z5/Z5a1 | Z4 | | |
|---------------------------------|-----|----------------------------|---------------|-----------------------------|----------------------|---------------------|
| Inländer | und | Ausländer | Meldeposition | Kreditgewährung/ Tilgung | Zinseinnahmen (BA 3) | Zinsausgaben (BA 4) |
| dt. Mutter/Großmutter | → | ausl. Tochter/Enkel | 67 | 222 | 289 | |
| dt. Tochter/Enkel | ← | ausl. Mutter/Großmutter | 65 | 262 | | 289 |
| dt. Tochter/Enkel | → | ausl. Mutter/Großmutter | 63 | 227 | 689 | |
| dt. Mutter/Großmutter | ← | ausl. Tochter/Enkel | 69 | 267 | | 689 |
| dt. Schwester | → | ausl. Schwester | 73 | 228 | 789 | |
| dt. Schwester | ← | ausl. Schwester | 75 | 268 | | 789 |
| dt. Finanzierungstochter | → | ausl. Mutter/Großmutter | 63 | 219 | 889 | |
| dt. Mutter/Großmutter | ← | ausl. Finanzierungstochter | 69 | 269 | | 889 |

Beachte: Die genannten Kennzahlen für Direktinvestitionskredite sind nicht zu verwenden bei Beteiligung von MFIs.

Langfristige Finanzkredite/Einlagen

| Geschäftsbeziehung zwischen | | | Z5/Z5a1 | Z4 | | |
|---|-----|------------------------------------|---------------|-----------------------------|----------------------|---------------------|
| Inländer | und | Ausländer | Meldeposition | Kreditgewährung/ Tilgung | Zinseinnahmen (BA 3) | Zinsausgaben (BA 4) |
| dt. Unternehmen | → | ausl. Bank/nicht verb. Unternehmen | 03 oder 23 | 221 | 284 | |
| öffentliche Haushalte | → | ausl. Bank/nicht verb. Unternehmen | 03 oder 23 | 321 | 384 | |
| dt. Unternehmen (nicht finanziell) | ← | ausl. Bank/nicht verb. Unternehmen | 05 oder 25 | 941 | | 284 |
| dt. Unternehmen (finanziell) | ← | ausl. Bank/nicht verb. Unternehmen | 05 oder 25 | 261 | | 284 |
| dt. Versicherungsgesellschaft/Altersvorsorgeeinrichtung | ← | ausl. Bank/nicht verb. Unternehmen | 05 oder 25 | 541 | | 284 |
| öffentliche Haushalte | ← | ausl. Bank/nicht verb. Unternehmen | 05 oder 25 | 351 | | 384 |

Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen (nicht börsenfähig)

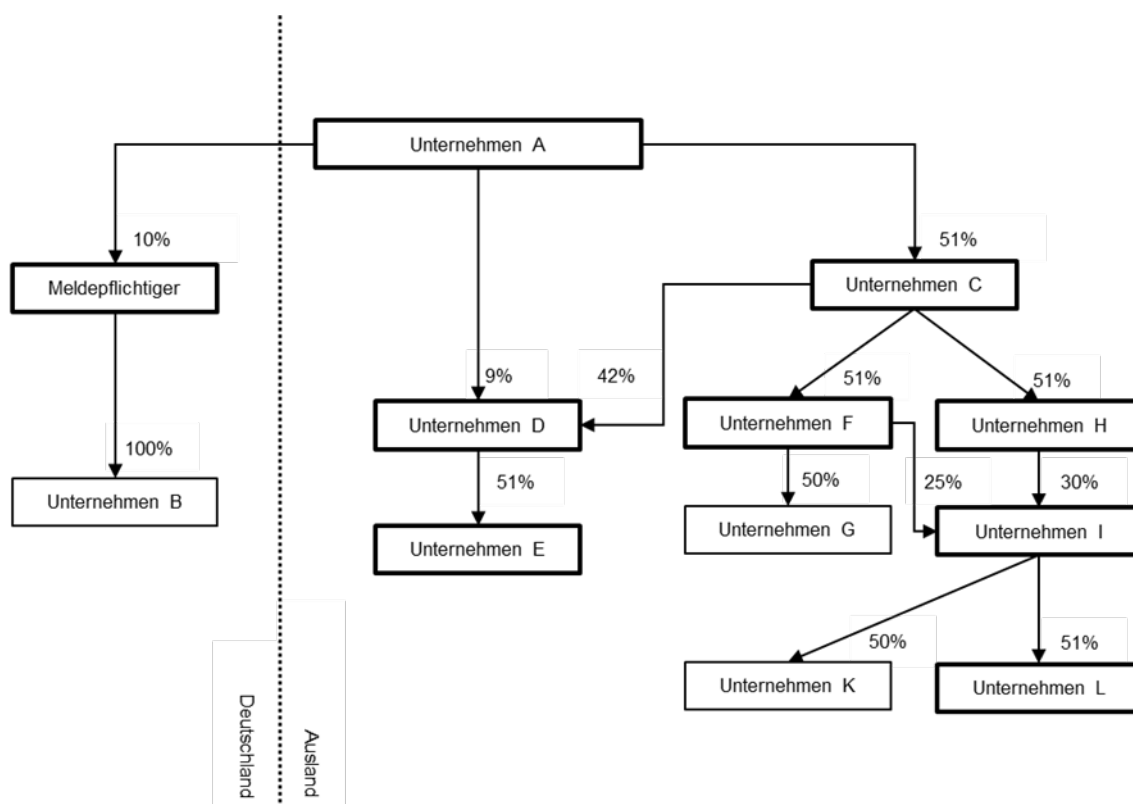
| Geschäftsbeziehung zwischen | | | Z5/Z5a1 | Z4 | | |
|--|-----|---------------------------|---------------|-----------------------------|----------------------|---------------------|
| Inländer | und | Ausländer | Meldeposition | Kreditgewährung/ Tilgung | Zinseinnahmen (BA 3) | Zinsausgaben (BA 4) |
| dt. Unternehmen | → | Emission eines Ausländers | 03 oder 23 | 223 | 284 | |
| öffentliche Haushalte | → | Emission eines Ausländers | 03 oder 23 | 323 | 384 | |
| Emission einer Versicherungsgesellschaft/Altersvorsorgeeinrichtung | ← | ausl. Käufer | 05 oder 25 | 663 | | 284 |
| Emission eines finanziellen Unternehmens | ← | ausl. Käufer | 05 oder 25 | 263 | | 284 |
| Emission eines nicht finanziellen Unternehmens | ← | ausl. Käufer | 05 oder 25 | 963 | | 284 |
| Emission des Bundes | ← | ausl. Käufer | 05 oder 25 | 366 | | 384 |
| Emission der Länder | ← | ausl. Käufer | 05 oder 25 | 367 | | 384 |
| Emission von Städten/Gemeinden | ← | ausl. Käufer | 05 oder 25 | 368 | | 384 |

Zahlungen und Verrechnungen im Zusammenhang mit langfristigen Krediten sind entsprechend den Bestandsveränderungen auf Formular Z4 zu melden.

Eine Forderung bzw. Verbindlichkeit gilt als langfristig, wenn die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist (unabhängig von der Restlaufzeit) mehr als ein Jahr beträgt.

9) Wie werden „Schwesterunternehmen“ definiert?

Schwesterunternehmen sind Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten (= Unternehmen A gemäß Abbildung) verbunden ist. Zu den Schwestergesellschaften des Meldepflichtigen gehören – bis auf Unternehmen A – alle dick umrandeten Unternehmen. Alle schwach umrandeten Unternehmen gelten als „sonstige Unternehmen“.



10) Wie kann ich die Meldungen einreichen?

Alle Meldungen sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

Die Meldungen können über das **Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS)** eingereicht werden (siehe Link):

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/elektronische-einreichung/ams/allgemeines-meldeportal-statistik-611452>

Darüber hinaus besteht derzeit noch die Möglichkeit, Meldungen in bestimmten von der Bundesbank vorgegeben Formaten über den **ExtraNet Filetransfer** zu übermitteln.

11) Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

12) Mit welchem Formular sind Handelskredite gegenüber Banken zu melden?

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, auch wenn sie mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften in Zusammenhang stehen, sind auf Anlage Z5 anzugeben.